



Leipzig, den 01.07.2026

Thessaloniki, den 01.07.2026

Durchführungsbestimmung der Generalsekretäre

Gemäß Ziffer 5 der Förderrichtlinien des Deutsch-Griechischen Jugendwerks (DGJW) in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung wird folgende Durchführungsbestimmung zu Ziffer 3.2.4 Zuschuss zur Vor- und Nachbereitung der Teilnehmenden durch die Generalsekretäre:

1. Gerasimos Bekas
2. Pavlou Panagiota

erlassen.

Durchführungsbestimmung zu Ziffer 3.2.4 der Förderrichtlinien des DGJW

- (1) *Ab dem 01.01.2027 kann für die Vor- und/oder Nachbereitung der Teilnehmenden ein Zuschuss in Höhe von 150,00 Euro je Partner gewährt werden.*
- (2) *Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass*
 - a. *die Vor- und/ oder Nachbereitung der Maßnahme unmittelbar an die Teilnehmenden gerichtet ist,*
 - b. *die Durchführung und die Ergebnisse im Rahmen einer schriftlichen Evaluation nachvollziehbar dokumentiert werden und*
 - c. *die Evaluation der Vor- und/oder Nachbereitung Bestandteil des Verwendungsnachweises ist.*

Zur Durchführung der schriftlichen Evaluation wird die Nutzung des Evaluationstools i-EVAL empfohlen.

Die Generalsekretäre

Gerasimos Bekas

Panagiota Pavlou